

Erläuterungen /Hinweise zur ÖFFENTLICHEN ZAHLUNGS-AUFFORDERUNG

Höhe des Kammerbeitrags

Ihr Kammerbeitrag wurde von der Vertreterversammlung am 09.11.2023 beschlossen und richtet sich nach der Tätigkeit, die Sie am 01.01.2024, dem Beginn des Beitragsjahrs, ausüben lt. Ihrer letzten Mitteilung an die Kammer.

Hinweis:

- Tierärzte, die Rente beziehen und noch Einkünfte aus tierärztlicher Tätigkeit erzielen (unabhängig, ob aus selbständiger oder angestellter Tätigkeit), fallen in Gruppe II (Vertreterversammlung 05.11.2008).
- Üben Tierärzte Tätigkeiten aus, die der Beitragsgruppe I und der Beitragsgruppe II zuzuordnen sind, dann ist nur der Beitrag nach Beitragsgruppe I zu zahlen (Vertreterversammlung 18.10.2017).

Ermäßigung des Kammerbeitrags

Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags zu stellen.

Der Antrag ist gem. § 3 Beitragsordnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Zahlungsaufforderung (= bis zum 31.01.2024) zu stellen.

Er muss schriftlich erfolgen, eine Begründung enthalten und ist an die Geschäftsstelle der Kammer zu richten.

Über den Antrag entscheidet der Haushaltsausschuss.

Nachweise über geringe Einkommen / Einnahmen sind in der Regel durch Steuerbescheide oder Bestätigungen von Steuerberatern zu führen. Wir bitten um Verständnis, dass die Angaben des Antragstellers allein nicht ausreichend sind.

Hinweis:

Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass sind jährlich neu zu stellen.

Bitte beachten Sie die Frist (s.o.= 31.01.2024).

Gem. Beschluss des Haushaltsausschusses vom 20.10.2016 wird die Bearbeitung der Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass ab diesem Datum wie folgt durchgeführt:

Ermäßigungsantrag bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit (Beitragsgruppe I):

- schriftlicher Antrag mit Begründung sowie Beitragszahlung in voller Höhe bis 31.01.2024
- Vorlage des Steuerbescheids 2023 bis 30.06.2026

Daraufhin erfolgt die Prüfung und evtl. Rückerstattung eines Teilbeitrags.

Ermäßigungsantrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (Beitragsgruppe II):

- schriftlicher Antrag mit Begründung bis 31.01.2024
- Vorlage der Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2023 bis 29.02.2024

Daraufhin erfolgt die Prüfung und Mitteilung des dann unverzüglich zu leistenden Beitrags.

Fälligkeit des Kammerbeitrags

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird fällig zum Jahresanfang aufgrund der öffentlichen Zahlungsaufforderung, welche die Bekanntgabe der einzelnen Beitragsgruppen enthält. Sie wird im Deutschen Tierärzteblatt sowie durch Rundschreiben (vgl. § 2 Beitragsordnung) veröffentlicht:

Zahlungsaufforderung Nr. 1 erfolgt per Rundschreiben „Weihnachtsbrief“. Bei erteiltem SEPA-Lastschriftmandat bitte von der Überweisung absehen.

Zahlungsaufforderung Nr.2 wird im Deutschen Tierärzteblatt Heft 1/2024 veröffentlicht.

Der Kammerbeitrag wird am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig. Legt man die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt zugrunde, ist der Kammerbeitrag daher am 01.02.2024 fällig.

Ende Dezember 2023 erhalten Sie zusätzlich die Beitragsrechnung über die Höhe Ihres Kammerbeitrags 2024, welcher sich aus Ihrer zuletzt gemeldeten Tätigkeit ergibt. Der Prüfaufwand bei nicht konformer Zahlung und Tätigkeit wird so erheblich verringert. Wenn sich Ihre Tätigkeit geändert hat, bitten wir um schriftliche Meldung an die Geschäftsstelle (§ 3 Meldeordnung).

Des Weiteren dient die Beitragsrechnung zur Vorlage beim Finanzamt. Gesonderte Zahlungsbestätigungen werden nicht ausgestellt.

Wenn Sie eine Einzugsermächtigung erteilt haben:

- erfolgt der Einzug Anfang März 2024 mit Mandatsreferenz-Nr. und Gläubigeridentifikations-Nr. DE37ZZZ00000250436.

Wenn Sie keine Einzugsermächtigung erteilt haben:

- müssen Sie den Kammerbeitrag überweisen bis 1.2.2024. Können wir keinen Zahlungseingang feststellen, erhalten Sie -1- Mahnung. Wenn Sie auf diese auch nicht in der gesetzten Frist zahlen, wird ein Bescheid erlassen und es folgt die Vollstreckung. Wir bitten um Verständnis, dass wir keine weiteren Mahnungen versenden, sondern Bescheide erlassen, die uns die Vollstreckung ermöglichen.